

Sabine Heinke

Gewaltschutz nur gegen den rechtstreuen Täter?

Probleme bei Vollstreckung und strafrechtlichem
Schutz

Das für den Gewaltschutz vorgesehene zivilrechtliche Vollstreckungsverfahren wird den Anforderungen an einen wirksamen Opferschutz nicht gerecht und geht daher nicht mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention (Art. 29) konform.

Zwei unterschiedliche Verfahrensarten:

3

Erlangung der Schutzanordnung

Freiwillige Gerichtsbarkeit
(FamFG)

Ermittlungen von Amts wegen,
§ 26 FamFG

Erkenntnisziel: objektive
Wahrheit

Informationsquellen: vielfältig

Durchsetzung der Schutzanordnung

Zivilprozessordnung

Beibringungsgrundsatz

Vollbeweis erforderlich

Beschränkte Beweismöglichkeiten

Wahr ist nur, was bewiesen werden
kann

Statistische Angaben: Gewaltschutzverfahren Amtsgerichte 2021

4

1.2 Durch einstweilige Anordnung erledigte Verfahren

Ziff. 17: Schutz vor Gewalt und Nachstellung, § 1 GewSchG 39.359

Ziff. 18: Wohnungsüberlassung, § 2 GewSchG 8.447

In keinem EA-Verfahren wurde anschließend ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht.

1.1 Erledigte Verfahren, wohl Hauptsacheverfahren

Ziff. 14: Gewaltschutzverfahren, wohl Hauptsacheverfahren:
13.660

Quelle: Destatis, Statistisches Bundesamt 2022, Fachserie 10, Reihe 2.2, Rechtspflege, Familiengerichte

Gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG notwendiger Inhalt

5

Einzelfallbezogene konkrete Verbote: „Dem Antragsgegner wird untersagt,

Für den Fall des Verstoßes gegen die Schutzanordnung:

- Androhung von Ordnungsgeld und/oder Ordnungshaft (Ordnungsmittel nach § 890 ZPO)
- Anwendbarkeit unmittelbaren Zwangs möglich (§ 96 I FamFG)
- Hinweis auf die Strafbarkeit des Verstoßes nach § 4 GewSchG

Meist: Befristung der Schutzanordnung

Anordnung der Vollziehbarkeit; Ausspruch zur Wirksamkeit, § 53 II FamFG

Art. 29 Istanbul-Konvention

Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

6

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter beziehungsweise der Täterin auszustatten.
- (2) ...

Vollstreckungsmöglichkeiten GewSchG Überblick

(Cirullies/Cirullies, Schutz bei Gewalt und Nachstellung, 2. Aufl. 2019, Rz. 247)

7

Schutzmaßnahmen

§ 1 GewSchG

Unmittelbarer Zwang durch
Gerichtsvollzieher (+ Polizei)

§ 96 I FamFG

und/oder

Ordnungsmittel

Ordnungsgeld, ersatzweise
Ordnungshaft

Ordnungshaft

§ 95 I Nr. 4 FamFG i.V.m. § 890 ZPO

Wohnungsüberlassung

§ 2 GewSchG/§ 1361b BGB

- Räumung durch Gerichtsvollzieher (+
Polizei)

§ 885 ZPO

und/oder

- Zwangsmittel

Zwangsgeld, ersatzweise
Zwangshaft

Zwangshaft

§ 888 ZPO

Anwendung unmittelbaren Zwangs, § 96 I FamFG

8

Satz 1: Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen.

Die Vorschrift findet praktisch keine Anwendung, weil es einen einfach erreichbaren und unmittelbar einsatzbereiten Gerichtsvollzieherdienst nicht gibt.

§ 95 I FamFG Anwendung der Zivilprozessordnung

9

(1) Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist, sind auf die Vollstreckung

1. wegen einer Geldforderung,
2. zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache,
3. zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung,
4. zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen oder
5. zur Abgabe einer Willenserklärung

die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden

(2) ...
(3) ...
(4) ...

§ 890 ZPO Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen

10

(1) 1Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. 2Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250.000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Verurteilung muss eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.

(3) ...

Ordnungsmittel nach § 890 ZPO

11

Doppelter Zweck

Beugezwang:

Ordnungsmittel dienen präventiv der Verhinderung zukünftiger Zuwiderhandlungen.

Der Verpflichtete soll angehalten werden, die ihm durch Schutzanordnung nach § 1 GewSchG verbotenen Handlungen künftig zu unterlassen.

Strafähnliche Sanktion:

Ordnungsmittel stellen zugleich repressiv eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar.

BVerfG, Beschl. vom 09.05.2017, 2 BvR 335/17, RNr. 25f., st.Rspr.

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, einzelne Voraussetzungen

12

Zuständig für die Festsetzung von Ordnungsmitteln ist das Familiengericht, das die Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erlassen hat.

Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle (= Rechtsantragstelle), schriftlich oder durch Rechtsanwältin/-anwalt gestellt werden, kein Anwaltszwang.

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, einzelne Voraussetzungen

13

Antrag der verletzten Person: notwendiger Inhalt der Antragschrift

- Ausdrücklich: Es wird beantragt, gegen den Schuldner/Antragsgegner wegen Verstoßes gegen die durch Beschluss vom 15.08.2022 auferlegten Unterlassungsanordnungen Ordnungsmittel, vorzugsweise ... festzusetzen.
- Namen von AntragstellerIn und Antragsgegner
- Anschrift jedenfalls von Antragsgegner
- Schilderung des Sachverhalts: wann, wo, wie oft und auf welche Weise hat der Antragsgegner gegen die gerichtliche Schutzanordnung verstoßen
- Angabe sämtlicher Beweismittel, die der Antragstellerin für ihre Sachverhaltsdarstellung zur Verfügung stehen

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, einzelne Voraussetzungen

14

Anhörung der verpflichteten Person = des Antragsgegners

Die Anhörung kann schriftlich - durch
Übersendung der Antragschrift auf Festsetzung
von Ordnungsmitteln - erfolgen, § 891 ZPO.

Regelmäßig wird dem Antragsgegner eine -
kurze - Frist zur Stellungnahme gesetzt. Es
steht ihm frei, sich zu äußern, aber: § 138 III
ZPO.

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, einzelne Voraussetzungen

15

Reaktionsmöglichkeiten der verpflichteten Person = des Antragsgegners

- Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären, § 138 II ZPO.
- Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht, § 138 III ZPO. (Geständnisfiktion)

Äußert sich der Antragsgegner nicht, gilt der Vortrag der Antragstellerin als zugestanden.
Der Antragsgegner kann auch einräumen, dass er gegen die Unterlassungsanordnung verstoßen hat.

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, einzelne Voraussetzungen

16

Beweislast im Vollstreckungsverfahren

Antragstellerin muss beweisen,

- dass die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, nämlich
 - Vollstreckungstitel, hier: gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG
 - Vollstreckungsfähigkeit, hier: Vollziehbarkeit seit Erlass des Beschlusses
 - Kenntnis des Antragsgegners, hier: durch Zustellung
 - Androhung von Ordnungsmitteln, hier: bereits im Beschluss
- Zuwiderhandlung des Antragsgegners gegen die Unterlassungsansordnungen
- im Geltungszeitraum der Schutzanordnung
- Schuldhafter Verstoß: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, §§ 276 Abs. 1, 823 Abs. 1

Antragsgegner muss beweisen, wenn/dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO, einzelne Voraussetzungen zusammengefaßt:

17

Glaubhaftmachung des Sachvortrags ist nicht zulässig.

Beweis muss von der verletzten Person angeboten und im Bestreitensfall vollumfänglich erbracht werden, § 286 ZPO.

Zugelassen und erforderlich:
Augenscheinseinnahme, Parteivernehmung,
Urkunden, Zeugen, Sachverständige
Beweismittel der ZPO

Keine Ermittlung des Sachverhalts durch das Gericht von Amts wegen,
Zöller/Greger, 33. Aufl. §142 ZPO Rz. 1.

**Fehlender Beweis oder verbleibende Zweifel
gehen zu Lasten der verletzten Person!**

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach FamFG

18

Beispiel:

§ 89 Abs. 1 FamFG:

Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. 2Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. 3Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO einzelne Voraussetzungen

Gerichtliches Verfahren

19

- Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung
- Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten
- Ladung von ZeugInnen und Zeugen
- Anordnung der Vorlage der anderen Beweismittel durch Antragstellerin
- Durchführung der Verhandlung und Erörterung, auch von Einigungsmöglichkeiten, mit den Beteiligten
- Entgegennahme der Anträge
- Ggf. Durchführung der Beweisaufnahme, z.B. Vernehmung von ZeugInnen
- Wiederholung der Anträge
- Anberaumung eines Entscheidungstermins
- Verkündung einer Entscheidung

Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO einzelne Voraussetzungen

20

Gerichtliche Entscheidung = Beschluss

- Abweisung des Antrages auf Festsetzung von Ordnungsmitteln,
 - Wenn Verstoß nicht bewiesen
 - wenn Verstoß nicht schuldhaft war (nicht vorsätzlich oder fahrlässig)
 - Wenn Verstoß und Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist
- Festsetzung von Ordnungsmitteln
 - Wenn Antragsgegner den Verstoß/die Verstöße gegen die Schutzanordnung nicht bestreitet oder ‚einräumt‘
 - Im Bestreitensfalle: wenn Antragstellerin beweisen konnte, dass, wann, wo und wie oft der Antragsgegner gegen die Schutzanordnung verstoßen hat.
 - Der Verstoß/die Verstöße waren schuldhaft: Antragsgegner kannte die Anordnung, wußte, dass Ordnungsmittel drohen und hat sich bewußt über die Schutzanordnung hinweggesetzt.

Ordnungsmittel nach § 890 ZPO

21

Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft

Zweckentsprechend sind empfindlich hohe Geldbeträge, wobei das Gericht sich auch, aber nicht nur, an der wirtschaftlichen Situation des Verpflichteten orientieren soll.

Höhe Ordnungsgeld: mindestens 5 €, höchstens 250.000 €

Bei mehreren selbstständigen Verstößen kann das Ordnungsgeld bis zur Höchstgrenze mehrmals festgesetzt werden.

Ersatzhaft ist der Dauer nach zu bestimmen. Es muss ein Verhältnis zum Ordnungsgeld hergestellt werden.

Beispiel: Ordnungsgeld 2.000 €; im Falle, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ersatzhaft von je einem Tag für 50 € Ordnungsgeld

Ordnungsmittel nach § 890 ZPO

22

Ordnungsgeld, Vollstreckung

Vollstreckung erfolgt nach dem Justizbeitreibungsgesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 3

Zuständig: der Rechtspfleger des Familiengerichts, der den Gerichtsvollzieher einschaltet.

Antrag der verletzten Person erforderlich

Beitreibung des Ordnungsgeldes erfolgt zugunsten der Staatskasse.

Dem Schuldner kann Ratenzahlung eingeräumt werden.

Die Beitreibung ist langwierig, dauert u.U. viele Monate.

(Cirullies/Cirullies, Schutz bei Gewalt und Nachstellung, 2. Aufl. 2019, Rn. 268)

Ordnungsmittel nach § 890 ZPO

23

Ordnungshaft

Mögliche Dauer der Ordnungshaft:

1 Tag bis 6 Monate, bei mehreren Verstößen mehrmals festsetzbar,
maximale Gesamtdauer: 2 Jahre

Zusätzlich Haftbefehl erforderlich entspr. § 802g ZPO

Hierfür gesonderter Antrag der verletzten Person erforderlich

Die Vollstreckung des Haftbefehls veranlasst der Rechtspfleger, der
Gerichtsvollzieher führt die Verhaftung durch.

Vollstreckung in der JVA nach § 171 StrVollzG

Kosten: Staatskasse, aber: Haftkostenbeitrag Schuldner

Strafbarkeit nach § 4 GewSchG

24

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt ...

Nachgebildet der angelsächsischen Rechtsfigur „Contempt of Court“.

Staatsanwaltschaft und Strafgericht überprüfen, ob die Anordnung nach § 1 zu Recht und nach ihren formalen Vorstellungen richtig ergangen ist; der erstrebte Zweck wird nicht erreicht.